

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 21 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.04.2021	Jahrgang 2021
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
16.04.2021	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung	358
16.04.2021	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des "Corona-Virus" SARS-CoV-2 hier: Verlängerung der Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe	365

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 5. März 2021 in der ab dem
19.04.2021 gültigen Fassung**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V m. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Folgendes mit sofortiger Wirkung an:

- I. Für den Märkischen Kreis gelten die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a und 2 CoronaSchVO unter Beachtung von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der CoronaSchVO für private Zusammenkünfte auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
- II. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

- c. der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- d. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- e. der Versorgung von Tieren oder
- f. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

III. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen der Ziffern I und II.

IV. Körpernahe Dienstleistungen gemäß § 12 Abs. 2 CoronaSchVO, soweit sie nach § 16 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO zulässig sind, dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Kundinnen und Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Wenn der Kunde bzw. die Kundin während der körpernahen Dienstleistung durchgängig eine Maske trägt, können die Einrichtungen und Dienstleister stattdessen auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

Wenn die Kundin oder der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt, dürfen diese Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen nur dann ausgeführt werden, wenn für das Personal, das diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, alle zwei Tage ein bestätigter Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO durchgeführt wird. Tragen die Kunden bzw. Kundinnen durchgängig eine Maske, so genügt es, wenn das Personal alle 2 Tage einen Selbsttest durchführt, und dieser negativ ist.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter)."

V. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 2 CoronaSchVO. Dies gilt nicht für die fahrzeughührende Person. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können bzw. dürfen, sind von der Verpflichtung ausge-

nommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen ist.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Fahrten auf der A45 und A46, die außerhalb des Gebietes Märkischen Kreises beginnen und enden.

VI. Der Präsenzunterricht an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Grund- und Förderschulen im Märkischen Kreises ist ab Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 26.04.2021 untersagt. Ausgenommen sind die Abschlussklassen an den weiterführenden Schulen. Schulische Prüfungen bzw. Berufsabschlussprüfungen dürfen ebenfalls durchgeführt werden. Alle Schulen der Primarstufe sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können bis zum 26.04.2021 auf Antrag der Eltern ein Betreuungsangebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6, die zuhause nicht angemessen betreut werden können, ermöglichen.

VII. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

VIII. Diese Allgemeinverfügung wird am 16.04.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 17.04.2021 in Kraft und ist ab dem 19.04.2021 wirksam.

IX. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Feststellung durch das Ministerium außer Kraft, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander unter dem Wert von 100 liegt. Sie tritt unter Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO spätestens auch mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 6 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 a Abs. 2 der CoronaSchVO NRW prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffent-

lichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und ordnen diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die aktuelle infektionsepidemiologische Lage der COVID-19-Pandemie im Märkischen Kreis ist besorgniserregend. Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100; inzwischen – nach einer kurzen Senkungsphase um Ostern – steigen die Zahlen wieder an. Fast alle infektionsepidemiologischen Indikatoren deuten auf eine nachteilige Entwicklung hin: die Sieben-Tage-Inzidenz für den Märkischen Kreis steigt schnell und liegt bereits bei einem Wert von über 214,5 (Stand: 16. April 2021). Es handelt sich nicht um ein im Kreis regional begrenztes Geschehen. Die Anzahl der Kommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 nimmt deutlich zu. Nach einem Rückgang zu Beginn des ersten Quartals 2021 steigen die COVID-19-Fallzahlen auch in allen Altersgruppen.

Verschiedene besonders bedenkliche Virusvarianten „variants of concern“ (VOC) werden in Deutschland und im Kreis festgestellt, u.a. die Varianten B.1.1.7 (GBR) und B.1.351 (ZAF). Der Anteil der VOC B.1.1.7 nimmt im Märkischen Kreis weiterhin stetig zu und ist inzwischen bereits mit ca. 90 % im Kreisgebiet dominierend. Sie ist leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Nach Zahlen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin steigt seit Mitte März 2021 die Zahl der Intensivpatienten mit COVID 19 wieder deutlich an. Dies ist auch im Märkischen Kreis der Fall. Freie Kapazitäten in den Krankenhäusern schwanken zwar stündlich, bewegen sich zuletzt aber bei 2 freien Intensivbetten im Kreisgebiet.

Teilweise mussten bereits Verlegungen in Krankenhäuser außerhalb des Märkischen Kreises stattfinden. Steigen die Zahlen weiter, müssten die Krankenhäuser im Märkischen Kreis wieder auf Notbetrieb umstellen und die Zahl planbarer Eingriffe weiter zurückfahren. Dieser Anstieg ist mit der Verbreitung von besonders gefährlichen Virusmutationen verbunden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Risiko einer weiteren starken Zunahme der Fallzahlen ist deutlich erhöht.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum

zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Zu I.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen bzw. einem Absinken des Inzidenzwertes. Aus diesem Grund und der bisher gewonnenen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung sind aktuelle Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückzuführen. Daher sind die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum – insbesondere auch in privaten Wohnungen – notwendig, auch wenn dieser nach Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt ist. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems und ein Absinken der Infektionszahlen nicht zu erwarten. Religionsausübung ist von diesem Verbot nicht berührt. Eine Zusammenkunft ist nicht privat im Sinne der Vorschrift, soweit sie vorrangig einem Zweck jenseits eines privaten Kontexts dient; so liegt bspw. keine private Zusammenkunft vor bei Kontakten, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, der Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitskampfes, der Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtlicher Tätigkeiten, behördlicher Termine usw. dienen.

Zu II.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Abs. 1 Nr. 3, wonach das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Schutzmaßnahmen im Hinblick auf ihre spezifische Eingriffsintensität grundrechtsdeterminiert eingrenzen (vgl. BT-Drs. 19/24334 S. 80). Die Regelung betont das Gebot der Erforderlichkeit der Maßnahme, indem sie klarstellt, dass von besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn mildere Mittel zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 nicht ebenso erfolgversprechend sind (VGH München, Beschl. v. 11.01.2021 – 20 NE

20.3030, BeckRS 2021, 163 Rn. 25; OVG Bautzen, Beschl. v. 04.03.2021 – 3 B 26/21, juris-Rn. 47).

Die in § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG genannten Maßnahmen stellen eine „ultima ratio“ dar, sind also nur dann in Betracht zu ziehen sind, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 voraussichtlich nicht mehr greifen. Ob eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 ohne die Maßnahme erheblich gefährdet wäre, richtet sich nach einer auf die jeweilige Pandemiesituation abstellenden Gefährdungsprognose der zuständigen Behörde auf Grundlage einer ex ante-Betrachtung (OVG Lüneburg, Beschl. v. 06.04.2021 – 13 ME 166/21, juris-Rn. 28; VGH München, Beschl. v. 11.01.2021 – 20 NE 20.3030, BeckRS 2021, 163 Rn. 26; OVG Bautzen, Beschl. v. 04.03.2021 – 3 B 26/21, juris-Rn. 48).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um das Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen. Die Regelungen unter II sind deshalb geboten, um dem stetigen, teils exponentiellen Anstieg der Fallzahlen entgegenzuwirken.

Alle durch den Märkischen Kreis bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen führten nicht zu einer Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine weitere Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen kurzen Zeitraum, d. h. bis einschließlich zum 26.04.2021 zu beschränken.

Die Entwicklungen des Infektionsgeschehens zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen zumindest im Märkischen Kreis nicht ausreichen, um das Ausbreitungsgeschehen effektiv einzudämmen. Aus diesem Grund sind weitergehende, zeitlich begrenzte Maßnahmen erforderlich.

Ausgangsbeschränkungen stellen allgemein besonders effektive Maßnahmen zur Kontaktreduzierung dar. Sie wirken im Wesentlichen auf zweierlei Weise: Erstens unterbinden sie das Treffen von Personen zwischen verschiedenen Haushalten im öffentlichen Raum während der Dauer der Ausgangsbeschränkungen. Zweitens führen sie faktisch zu einer Unterbindung von Treffen zwischen verschiedenen Haushalten im privaten Raum. Der Grund für letzteres ist leicht nachvollziehbar: Die Adressaten werden sich bei Treffen zwischen verschiedenen Haushalten im privaten Raum in aller Regel vor Beginn der Ausgangsbeschränkungen in die eigene Häuslichkeit begeben, um sich dort für die Dauer der nächtlichen Beschränkungen aufzuhalten. Dies wäre allenfalls dann nicht der Fall, wenn die Betroffenen während der Gesamtdauer der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen die Nacht in einem anderen Haushalt oder einer anderen privaten Räumlichkeit verbringen. Dies dürfte jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung zumindest bei Treffen von Normadressaten, die in räumlicher Nähe zueinander wohnen, die absolute Ausnahme darstellen. Ausgangsbeschränkungen bedeuten damit, dass das

gesellschaftliche Leben während ihrer Dauer weitgehend zum Stillstand kommt. Sie reduzieren in erheblichem Umfang die Mobilität der Bevölkerung. Die Maßnahme ist damit zwar auch besonders eingriffsintensiv, zugleich aber besonders effektiv zur Pandemiebekämpfung. Gerade bei privaten Zusammenkünften dürften die durchgehende Einhaltung von Abstands- und Lüftungsregelungen sowie das Tragen von Masken häufiger in Vergessenheit geraten, als dies bei anderen, z. B. beruflichen oder geschäftlichen, Kontakten der Fall ist. Ferner kann durch die Ausgangsbeschränkung auch eine gewisse Zahl unbeabsichtigter Kontakte zwischen Menschen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fluren eines Mehrfamilienhauses, verhindert werden. Ausgangsbeschränkungen sind deshalb geeignet, weil sie den angestrebten Erfolg fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a. – NJW 2019, 3054 – juris Rn. 61 m.w.N.).

Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen sowie Erfahrungen anderer Staaten im Umgang mit dem Coronavirus unterstützen dieses Ergebnis. Eine genaue Analyse der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen ist insoweit zwar schwierig, da verschiedene hoheitliche Maßnahmen den Pandemieverlauf gegenseitig beeinflussen können, eine klare Abgrenzung der Wirkungen verschiedener Maßnahmen also Schwierigkeiten bereitet. Eine von der Universität Oxford erstellte Übersichtsarbeit kam aber dennoch zu dem Ergebnis, dass nächtliche Ausgangsbeschränkungen einen statistisch signifikanten Effekt („statistically significant effects“) auf das Infektionsgeschehen hätten (Mrinank Sharma et. al.: Understanding the effectiveness of government interventions in Europe's second wave of COVID-19, im Internet abrufbar unter:

https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1.full?fbclid=IwAR2j8l_M8csMNeRDwepWNVVrvqL_tM3XsT37LUQXYeohhGVsd6X7dxda6DOY)

Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine weitere Studie über das Infektionsgeschehen in Frankreich (*Di Domenico et al.*, Impact of January 2021 curfew measures on SARS-CoV-2 B.1.1.7 circulation in France, abrufbar unter:

<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.02.14.21251708v2.full>)

Zugleich lässt sich feststellen, dass im Prinzip jeder Staat, der die besonders leicht übertragbare Virusvariante B.1.1.7 in den vergangenen Wochen und Monaten den Griff bekommen hat, zwischenzeitlich irgendeine Form von Ausgangssperren erlassen hatte. Folgerichtig kommen Forscher unter anderem der Universität Wien zu dem Ergebnis, dass die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen im Grundsatz eine effektive Maßnahme ist.

Auch im Vereinigten Königreich wurde der Aufenthalt *im öffentlichen Raum* zum Zweck eines privaten Besuchs zeitweilig nicht mehr gestattet (Ausgangsbeschränkung im hiesigen Sinne). Veröffentlichte Studien zeigen, dass die Infektionszahlen infolge dieser Maßnahmen „fast umgehend deutlich“ zu-

rückgegangen sind (Kai Nagel et al. MODUS-COVID Bericht vom 09.04.2021, <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjH6fiy04DwAhWFhv0HHXoEBpcQFJAegQlBhAD&url=https%3A%2F%2Fsvn.vsp.tu-berlin.de%2Frepos%2Fpublic-svn%2Fpublications%2Fvspwp%2F2021%2F21-11%2F2021-04-09%2520MODUS-COVID%2520Bericht.pdf&usq=AOvVaw0JcoTv4E8ma6ZuGib4NWD5>)

Dass es auch andere wissenschaftliche Auffassungen zur Wirksamkeit von Ausgangsbeschränkungen gibt, ist bekannt. Der Einschätzungsspielraum ist jedoch eingehalten, wenn bei mehreren Auffassungen einer den Vorzug gegeben wird, solange dabei nicht feststehende, hiermit nicht vereinbare Tatsachen ignoriert werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 30.04.2020 – 13 B 539/20.NE, juris Rn. 45).

Aus der Auswertung dieser Erkenntnisse ergibt sich, dass die „wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet“ im Sinne von § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wäre, wenn von der Anordnung der verfahrensgegenständlichen Ausgangsbeschränkung abgesehen würde.

Um den Vorgaben von § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG zu genügen, muss die Ausgangsbeschränkung auf einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose beruhen und es muss erkennbar sein, dass diese auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen und ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte, etwa dadurch, dass weit überdurchschnittlich hohe Inzidenzwerte hinreichend gesenkt werden. Ausreichend ist allerdings eine Prognose auf der Grundlage des derzeit nur vorhandenen, sich in der dynamischen Pandemie stets fortentwickelnden Erkenntnismaterials (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 5.02.2021 – 1 S 321/2, juris-Rn. 38; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschl. v. 26.02.2021 – 1 B 19/21, juris-Rn. 16.). Diesen Anforderungen werden erfüllt. Es kann auf Basis dieser Erkenntnislage davon ausgegangen werden, dass die Ausgangsbeschränkung als effektives Mittel zum Zuge kommen soll, wenn – wie hier – sonstige Maßnahmen nicht die gewünschte Eindämmung des Infektionsgeschehens bewirken.

Die angeordnete Maßnahme ist als „ultima ratio“ erforderlich, weil sonstige (ordnungsgemäß vollzogene) Schutzmaßnahmen sich als nicht ausreichend erwiesen haben und die genannten Ausgangsbeschränkungen aufgrund ihrer Konzeption im Einzelfall geeignet sind, einen substantiellen Beitrag zur Eindämmung von (sozialen) Kontakten und – damit verbunden – des Infektionsgeschehens zu leisten.

Art und Umfang der Anordnung sind schließlich auch nicht ermessensfehlerhaft. Die Regelungen

genügen dem Gebot strikter Verhältnismäßigkeit. Sie sind, wie dargestellt, geeignet und erforderlich. Die Ausgangssperre während der Nachtstunden ist zudem ein milderer Mittel zur generellen Ausgangssperre. Die Regelungen sind auch angemessen.

Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen. Die Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln gerade zur Abend- und Nachtzeit kann auf andere Art und Weise – nach einer etwaigen Intensivierung der behördlichen Kontrollbemühungen – nicht sichergestellt werden. Dies beeinträchtigt die Effektivität der Kontaktregeln insgesamt in einem für die Zielerreichung relevanten Ausmaß.

Die bisherigen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 26.03.2021 reichen nachweislich noch nicht aus, um eine hinreichende Reduzierung der infektionsriskanten Kontakte zu erzielen, zumal sie nicht flächendeckend, sondern lediglich anlassbezogen kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Kreisgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Somit sind die Regelungen unter II. unter Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen auch angemessen. Der beabsichtigte Verordnungszweck steht nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs.

Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in die Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso wichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Gefahren sind, die aus der Grundrechtsausübung erwachsen können (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 30.10.2020 – 13 B 1488/20.NE, S. 12 B.A. (m.w.N.)).

Die getroffenen Beschränkungen sind hiernach angemessen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und, hiermit untrennbar verbunden, der Schutz von Leib und Leben bilden herausragende Schutzgüter, die in dieser Situation dem Recht auf Freizügigkeit und freie Entfaltung der Persönlichkeit vorgehen. Der Schutz von Leib und Leben und deren Bewahrung ist elementare Grundbedingung für die Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Selbstentfaltung der menschl-

chen Persönlichkeit. Namentlich das Grundrecht auf Leben schützt als „Voraussetzungsgrundrecht“ die Basis eines menschenwürdigen Lebens (Lang, in: BeckOK GG, 45. Ed. (2020), Art. 2 GG Rn. 56; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. (2013), Art. 2 GG Rn. 20).

Das Recht auf Leben bildet damit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen „Höchstwert innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung“. Es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte (BVerfG, Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvR 347/98, juris-Rn. 56; Urt. v. 15.02.2006 – 1 BvR 357/05, juris-Rn. 82; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. (2013), Art. 2 GG Rn. 21, dort mwN).

Dabei vermittelt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Vielmehr folgt aus dem Grundrecht allgemein die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen. Behördliche und gerichtliche Verfahren müssen der im Grundrecht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit enthaltenen grundlegenden *objektiven Wertentscheidung* gerecht werden und sie bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften berücksichtigen (BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 – 1 BvF 1/74 u.a., juris-Rn. 153; = BVerfGE 39, 1 ff.; Beschl. v. 19.03.2004 – 1 BvR 131/04, juris-Rn. 14; Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvR 347/98, juris-Rn. 56).

Auf Basis dieser in der Verfassung angelegten Wertentscheidungen ist das öffentliche Leben mit der hier verfügbaren Ausgangssperre einzuschränken, um dem täglichen Versterben vieler Menschen und schwerer Erkrankungen vieler weiterer am Coronavirus entgegenzuwirken. Dabei bleibt nicht unberücksichtigt, dass örtlich und zeitlich beschränkte Ausgangsbeschränkungen für die Betroffenen ein besonderes Eingriffsgewicht aufweisen. Die aktuelle Lage, die durch ein diffuses, durch die Behörden nicht mehr nachvollziehbares oder kontrollierbares Infektionsgeschehen geprägt ist, lässt es aktuell jedoch (noch) nicht zu, einzelne „Infektionstreiber“ in den Blick zu nehmen. Stattdessen muss durch einen möglichst umfassenden Ansatz weiterhin versucht werden, die sozialen Kontakte im gesellschaftlichen Leben insgesamt einzudämmen.

Um etwaigen Härten im Einzelfall entgegenzuwirken und das damit verbundene Eingriffsgewicht abzufedern, hat der Märkische Kreis die Ausgangsbeschränkungen (zunächst) auf die Nachtzeit (21.00 Uhr bis 05.00 Uhr) beschränkt und Ausnahmen von den Beschränkungen zugelassen. Das Vorliegen dieser Ausnahmen ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen. Ähnlich gewichtige und unabwiesbare Gründe liegen insbesondere im Fall der Wahrnehmung eines Terms zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, bspw. aber auch bei Wohnungslosigkeit.

Durch die zeitliche Befristung ist zudem sichergestellt, dass das Verbot fortlaufend auf seine Angemessenheit hin überprüft und neue Entwicklungen

in der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Hierbei wird eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen und untersucht, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, die Anordnungen zu lockern.

Ausgehend hiervon steht der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des damit verbundenen Eingriffs in die Grundrechte der Adressaten dieser Allgemeinverfügung. Diese treten in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens und den daraus resultierenden Gefahren für Leib und Leben gegenüber dem mit der Regelung bezweckten Schutz überragend wichtiger Gemeinwohlbelange zurück.

Zu III:

Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen (d. h. alle Zusammenkünfte, die von dem einheitlichen Grundrecht der religiösen und weltanschaulichen Freiheit erfasst werden), unterfallen nicht den Beschränkungen der Ziff. I. und II.

Zu IV:

Wie bereits dargestellt ist auch hinsichtlich dieser Maßnahme darauf hinzuweisen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis bereits seit über zwei Wochen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt. Die Tendenz ist steigend und befindet sich auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist daher geboten, nunmehr auch Maßnahmen zu ergreifen, die zusätzlich zu den Regelungen der CoronaSchVO in die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen eingreifen.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von 90 % der infizierten Personen liegt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit der erforderlichen Schutzwirkung erweist sich als verhältnismäßig, da es angesichts des erhöhten Infektionsgeschehens erforderlich ist, um Infektionen in Situationen erhöhter Infektionsgefahr zu vermeiden, und – insbesondere unter Berücksichtigung der Beschränkung der Trageverpflichtung auf wenige Situationen des Alltagslebens – auch kein milderes Mittel mit demselben Schutzniveau ersichtlich ist. Die Tragepflicht ist auch angemessen, da die negativen Folgen aus der Maskentragung (finanzielle Mehrbelastung, fehlende modische Gestaltungsfreiheit) nicht außer Verhältnis zu dem mit den Maßnahmen verfolgten Zweck der Gefahrenabwehr zum Schutze der Gesundheit stehen. Die zugelassenen Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) ergeben sich aus der Anlage zu der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung.

Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, ist bei körpernahen Dienstleis-

tungen ein negativer Schnelltest als weitergehende Maßnahme sinnvoll und geboten. Der vorgesehene Schnelltest ist geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu reduzieren. Er ist insbesondere auch das mildere Mittel, da andernfalls nur die Möglichkeit bliebe diese Dienstleistungen ganz zu untersagen. Ebenso ist der Coronaschnelltest angemessen, der Coronaschnelltest kann relativ einfach und unkompliziert erfolgen, stellt somit nur einen relativ geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Der genannte Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Nähere Anforderungen an die Tests nach Satz 1 werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht (s. Absatz 7).

Zu V:

In Fahrzeugen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern gem. CoronaSchVO zwischen Personen nicht eingehalten werden. Zudem liegt eine äußerst beengte Raumsituation vor, bei der von einer erhöhten Aerosolkonzentration und damit nach den Erkenntnissen des RKI – sofern sich eine infizierte Person unter den Mitfahrern befindet – einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Bei Gemeinschaftsfahrten von Personen aus mehr als einem Hausstand ist daher als zielgerichtete Schutzmaßnahme die Anordnung zum Tragen von Masken geboten.

Zu VI:

Die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis liegt bereits seit dem 25.02.2021 nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100; nach einer kurzen Absenkung über Ostern liegt der Wert inzwischen wieder bei über 214,5. Der Wert befindet sich auch weiterhin deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei der Altersgruppe der 0 bis 9-Jährigen und der 10 bis 19-Jährigen liegt die Inzidenz im Kreisgebiet derzeit bei einem Wert von über 200.

Es ist daher geboten, Maßnahmen zu ergreifen, die in den Schulbetrieb eingreifen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO zulässig.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von ca. 90 % der infizierten Personen liegt.

Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, wird der Präsenzunterricht grundsätzlich an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreisgebiet untersagt. Seit Wiedereröffnung der Schulen für den Präsenzunterricht wurden – trotz insgesamt diffusem Geschehen – auch wieder verstärkt Infektionsausbrüche in den Schulen festgestellt, denen durch andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam vorgebeugt werden kann. Die in den Schulen vorgesehenen Selbsttests einmal pro Woche verhindern nicht aus-

reichend, dass Infektionen in die Schulen hineingetragen werden. Hierfür ist der Testabstand zu groß. Außerdem hatten die Schülerinnen und Schüler bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen während der Unterrichtszeit stattfinden.

Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurde das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin wieder die Möglichkeit, Bildung im Distanzunterricht wahrzunehmen. Insofern bestehen – jedenfalls überwiegend - bereits die notwendigen Infrastrukturen und wurde das Verfahren zwischenzeitlich eingeübt. Die angeordnete Maßnahme erstreckt sich auf einen Zeitraum von einer Woche nach dem Ende der Osterferien in Nordrhein-Westfalen und damit auf ein überschaubares und notwendiges Maß. Letztlich ist es nach Abwägung allseitiger Interessen sowie nach Ausschöpfung und Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, den Präsenzunterricht für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Schulklassen für die kurze Zeit nach Ende der Osterferien zu untersagen.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts bis einschließlich 26.04.2021 trägt auch dem Umstand Rechnung, dass eine Planungssicherheit für die Schulen im Kreisgebiet gegeben werden soll.

Zu VII.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu VIII. und IX.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Die Geltungsdauer ist an die derzeit bis zum 26.04.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Eine Neuregelung desselben Inhalts bleibt abhängig von den ab dem 27.04.2021 geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwor-

tenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 16.04.2021

Marco Voge
Landrat

**Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn
zum Zwecke der Verhütung
und Bekämpfung der Ausbreitung
des "Corona-Virus" SARS-CoV-2**

**hier: Verlängerung der Maskenpflicht in den
Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-
Letmathe**

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 16, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05.03.2021 ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhütung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus Folgendes an:

1. Die Geltung der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Corona-Virus“ SARS-CoV-2“ (hier: Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe) vom 17.03.2021 wird zunächst bis zum 26.04.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Begründung:

Der Anlass für die Anordnung einer Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe ist nicht entfallen. Seit der Anordnung der Maskenpflicht mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021 hat sich das Infektionsgeschehen im Märkischen Kreis (Inzidenz am 15.04.2021: 222,56) nicht entspannt. Auch wenn die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Iserlohn geringfügig auf 132,36 (Stand: 15.04.2021) gesunken ist, bewegt sich der Inzidenzwert auf nach wie vor (viel) zu hohem Niveau. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Ausbreitung des Virus zu hindern.

Daher ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Iserlohner und Letmather Innenstadt als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen.

Im Übrigen wird zur weiteren Begründung Bezug genommen auf den Inhalt der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, den 16.04.2021

Michael Joithe
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.